

Hallesches Adressbuch 1900

Verarbeitet unter offizieller Mitwirkung des Einwohner-Meldeamtes und mit voller Berücksichtigung des Oktober-Umzuges

nebst dem Einwohner-Verzeichnis der Vororte Siebichenstein, Cröllwitz, Trotha, Wöllberg u. Dornitz, und neuem Stadtplan (Verlag W. Knüchel) ist erschienen und in elegantem Einbande zum Preise von 3 Mark pro Exemplar vorrätig in der Haupt-Expedition des „General-Anzeiger“, Gr. Ulrichstr. 16.

Naumann's Nähmaschinen

sind weltberühmt.

SEIDEL & NAUMANN DRESDEN.

Vertreter: **Otto Giseke Nachf.**, Inh.: Oscar Schill, Halle a. S., Gr. Steinstr. 83.
Reparaturen aller Art billigst. Gewähre Theilzahlung.

Germania-Backpulver

feinste Marke langjährig bewährtes Triebmittel zum Backen. überall höchst prämiert, empfehle gebeten Konsumenten angelegentlich. Gebottigt im Veranlassung meiner Schrift Gr. Märkerstr. 23 u. 24 und in den meisten Bäckereien. Th. Franz, Halle a. S., Süßlickeant.

Molkerei-Butter

Verkauft von 5 Pfd. aufwärts, 9 Pfund 10,50, 11,00 und 11,50 Mk. **Echte Braunschweiger Cerebelpurzt.** Pfd. 1,10, 1,20 u. 1,40 Mk. **Oder Mundmorgeln.** Pfd. 2,40 Mk. frei gegen Nachnahme. **Allerfeinste Theebutter,** in Etüd 58 und 60 Pfd. **Fritz Raue,** Halle a. S. **Jörging.** Pläntelstr. Gr. Märkerstr. 23/24.

Wratzke & Steiger

Edelschmiede und Juweliere - Poststrasse 8.

Geschmeide und Geräte

in stylgerechter, mustergiltiger Ausführung.
Französischen Schmuck
Vernier, Chéret, v. d. Straeten, Rasumny.
Stets Neuheiten vornehmen Geschmacks.

Puppenerrücken in bekannter Güte, dreierlei Frisuren, werden schnell u. billigst angefertigt. **H. Krolow, Friseur,** Geiststrasse 16, u. d. Adler-Apothek. Grosses Lager in Puppen-Köpfen, Lederhüten, Schuhen und Strümpfen, sowie alle anderen Ersatztheile. **Puppen-Klinik.**

Wagenfranke ehd **Kefirbrot.** Müllinger Fabrikant für Halle u. Umgegend. **Otto Hänel,** Geiße 46.

Müller & Pilgram Telephon 340.
Photogr. Kunstanstalt, Atelier für Portraitmalerei
Nur Poststrasse 9. Bitte nicht verwechseln.
Neu renovirt, mit vorzüglichsten Instrumenten ausgestattet.

Empfehlen:
Hochelegante Photographien aller Grössen auf allen Papieren, aufgenommen von langjährigem Geschäftsführer erster Firmen.
Die neue Ausstellung nimmt den Vergleich mit jeder Konkurrenz rühmlich auf! Malereien und Vergrößerungen werden künstlerisch durch erfolgreichen Schüler der Professoren Paul Thumann, Ferd. Keller ausgeführt.
Daher garantierte Ähnlichkeit, keine Fabrikarbeit aus Vergrößerungs-Anstalten.
Ermässigte Preise! 12 Visites in vorzügl. Ausführung von 6 Mk. an.

Cigarren-Engros- u. Versandth

Rud. Siebarth, Neue Promenade 3.

Aeu-serst p eiswerth:
In allen Raucherkreisen als sehr beliebte, erprobte, gute Specialitäten in Cigarren sind:
No. 95 f. Sumatra mit Felix 10 Stück nur 40 Pfg., 100 Stück 4 Mk.
No. 152 a f. Sumatra mit Felix (Brevas) 10 Stück nur 46 Pfg., 100 Stück 4 Mk. 60 Pfg.
No. 257 f. Vorsteland mit Felix 10 Stück nur 65 Pfg., 100 Stück 6 Mk. 50 Pfg.
No. 346 Deli-Mattsch-Doeko u. Hay. 10 Stück 100 Pfg., 100 Stück 10 Mk.
Mit diesen Marken in so hervorragender Qualität liefere ich Cigarren allerersten Ranges und biete sowasden das Beste zu aussergewöhnlich billigen Preise. Ich bitte zu prüfen.
Zum Weihnachtsfest stets grosse Auswahl Cigarren in 1/10 und 1/20 Packungen.

Special-Corset-Fabrik Bernhard Häni,

2 Schmeerstrasse. Halle a. S. Schmeerstrasse 2.
Grösste Auswahl in Damen- und Kinder-Corsets und Leibchen, Brüsseler Corsetten „Marke P. D.“, Leibbinden, Umstands-Corsetten, Nähr-Corsetten, Schlauchbinden, Gesundheits-Corsetten, Reformleibchen von 3,00 Mark an. Corsets mit Perle- und Spiralfeder-Einlagen zu 3,50, 4,50, 5,00. Fleischer's Ausgleichungen „Formosa“. Holzwollebinden, Moosbinden, waschbare Monatsbinden. Ausverkauf zurückgesetzter Corsetten zu sehr billigen Preisen. Meinen werthen Kunden Puppen-corsets gratis.

Rothe + Loose

Ziehung in Berlin vom 16.-21. Dezember 1899 zu Gunsten der Lungenhilflichen.
Haupttreffer: 100000, 50000 etc. Mk. baar Originalloose Mk. 3,50. Porto und Liste 30 Pfg. extra.
Berlin W., Peter Loewe, Mohrenstr. 42.
Glückspeter Berlin.

Schirmfabrik von L. M. Werkmeister, Leipzigerstrasse 16. [5682] Anerkannt billigste Preise.

Cigarren!! Bevor Sie Ihren Weihnachtsbedarf kaufen, verlangen Sie Proben von **Berger & Sohn,** Magdeburgerstrasse 3. Ganz bedeutende Auswahl und Preise ohne Konkurrenz.

Frische Artischoken, Kopfsalat, Romaine, Endivien, Chicorée, Tomaten, frische Gurken, Englische Sellerie, Radisee, Maronen, Teufelrübchen, Magdeburger Weinkraut, Frische prachttvolle Ananas, Pfund von 1 Mk. an, Ia. Braunschweiger Dauerwurst, Pfd. 1,40, Feine Gothaer Cerebelpurzt, Pfd. 1,20, Täglich frischen Ia. Tafel-Aufschnitt, Strassburger Gänseleberwurst und Pasteten, Ia. Braunschw. Rothwurst, Pfd. 80, Ia. Leberwurst, Pfd. 1 Mk., feinste Kalbsleberwurst, Pfd. 1,20, Ia. Gemüse-Conserven und Compot-Früchte, reichlich gefüllt, bekannt feinste Qual., ausserord. billig. Bei Mehrabnahme entsprechender Rabatt. Feinste getrocknete Früchte und Dessert-Früchte, wie: Pflaumen, Aprikosen, Brännellen, Birnen, Hagebutten, römische Pflaumen, Traubenrosinen, Datteln, Feigen, Mandeln, Ingber, Marmeladenfrüchte, Täglich frische Ia. Austern, frischen Hummer, Kieler Pfahlmuscheln, 100 Stück 1 Mark, empfohlen.

Pottel & Broskowski.

„Germania“ Lebensversicherungs-A.-G. Stettin. Bezüglich des Vermögens und Versicherungsbestandes grösste Aktien-Gesellschaft Deutschlands. Fr. Gossrau, Geiße 21, Paul Mussmann, Alter Markt 7. 18763 **Jahresbericht.** III 2 Weizmann.



In der großen Straßingeballe, über die wir bereits telegraphisch berichtet, wird des Rägers geführter: Der „Atlantico“ veröffentlicht ein 8. November von Maximal abgebragtes Schreiben, in welchem erklärt wird, dass am 17. November der Maximal gegenüberliegenden Ansel Mokka wohl absehbare Gefahrenlagen sich zu einer Quelle bekamen, um Wasser zu holen. Möglichst häufig sei sich auf fünf einmündigen Soldaten, die sie begleiten, anrufen können die Wägen und legen die entzwickelten Arbeiter in Ketten. Darauf folgten dem Maximal und 1000 den die Soldaten und den italienischen Geängstigten Truppen. Dann nahmen sie Weg von fünfzehn Gewehren, fingen die Wägen und bestiegen die anderen Soldaten. Möglichst häufig sei sich auf fünf einmündigen Soldaten, die sie begleiten, anrufen können die Wägen und legen die entzwickelten Arbeiter in Ketten. Darauf folgten dem Maximal und 1000 den die Soldaten und den italienischen Geängstigten Truppen. Dann nahmen sie Weg von fünfzehn Gewehren, fingen die Wägen und bestiegen die anderen Soldaten.

Ein beinahe die That wurde in Auever bei Gauden besessen. Dort wurde die würdige Frau Mutter eines Knaben ermordet. Der Mörder war ein Mann, der die Größe einer kleinen Erbe, ist wessert und soll einen Werth von 300 R. repräsentiren.
Wegen Brauchstiftung verhaftet wurde heute Sonntag die 24jährige Hühnerhändlerin Emma Kirsch, die seit mehr als 20 Jahren in der Straße der Brauchstiftung ein Pilsenerbier gebraut hat. Am vorübergehenden Abend lag vor Mitternacht kam in der Mitternacht ein Brand aus, der von der Feuerwehre sofort auf bösartige Brauchstiftung zurückgeführt werden konnte, da sich im Mitternacht ein Brand aus, der von der Feuerwehre sofort auf bösartige Brauchstiftung zurückgeführt werden konnte, da sich im Mitternacht ein Brand aus, der von der Feuerwehre sofort auf bösartige Brauchstiftung zurückgeführt werden konnte.

Seine Trauer- und Reuepredigten
Berlin, 6. Dez. (Mittwoch). Der Reichsanzeiger gab vor Beginn der Sitzung die Erklärung ab, besagend, daß die verbinde die Regierung den Antrag Wassermann auf Aufhebung des Koalitionsverbots die Zustimmung erteilt.
Paris, 6. Dez. (Mittwoch). Der Reichsanzeiger gab vor Beginn der Sitzung die Erklärung ab, besagend, daß die verbinde die Regierung den Antrag Wassermann auf Aufhebung des Koalitionsverbots die Zustimmung erteilt.

Wetterbericht
W. Waagburg, 6. Dezember.
Wetterbericht vom 5. Dezember. Abends 11^h Uhr. Auf der Radeise der nach Bremen abgehenden, sehr viel Depression und nordwestliche Winde mit ziemlich kaltem Wetter und gelegentlichen Niederschlägen herrschend geworden. Da nordwestlich von Island sich heute bereits eine andere, wenn auch flache Depression näherte, so ist eine wesentliche Besserung des Wetters zunächst noch nicht zu erwarten.
Vorausichtliches Wetter am 7. Dezbr. Mildes, windiges, wechselnd bewölkt mit Regen; später etwas kälter.

Börsen- und Handelszeit.
Die Aktien der Allgemeinen Anleihen-Gesellschaft, welche bekanntlich seit Kurzem auch die Sturmfischversicherung betreibt, und deren Aktien im Laufe der letzten Monate bedeutend in Preisen gestiegen sind, sind heute auf 110 Mark gefallen.
Die Aktien der Allgemeinen Anleihen-Gesellschaft, welche bekanntlich seit Kurzem auch die Sturmfischversicherung betreibt, und deren Aktien im Laufe der letzten Monate bedeutend in Preisen gestiegen sind, sind heute auf 110 Mark gefallen.

Wetterbericht
W. Waagburg, 6. Dezember.
Wetterbericht vom 5. Dezember. Abends 11^h Uhr. Auf der Radeise der nach Bremen abgehenden, sehr viel Depression und nordwestliche Winde mit ziemlich kaltem Wetter und gelegentlichen Niederschlägen herrschend geworden. Da nordwestlich von Island sich heute bereits eine andere, wenn auch flache Depression näherte, so ist eine wesentliche Besserung des Wetters zunächst noch nicht zu erwarten.
Vorausichtliches Wetter am 7. Dezbr. Mildes, windiges, wechselnd bewölkt mit Regen; später etwas kälter.

Wetterbericht
W. Waagburg, 6. Dezember.
Wetterbericht vom 5. Dezember. Abends 11^h Uhr. Auf der Radeise der nach Bremen abgehenden, sehr viel Depression und nordwestliche Winde mit ziemlich kaltem Wetter und gelegentlichen Niederschlägen herrschend geworden. Da nordwestlich von Island sich heute bereits eine andere, wenn auch flache Depression näherte, so ist eine wesentliche Besserung des Wetters zunächst noch nicht zu erwarten.
Vorausichtliches Wetter am 7. Dezbr. Mildes, windiges, wechselnd bewölkt mit Regen; später etwas kälter.

Bankhaus Paul Schauseil & Co., Halle a. S., Leipziger Str. 10 u. Bitterfeld.
An- u. Verkauf von Werthpapieren, Einlösung von Coupons, verzinsliche Geldanlagen, Conto-Corrent- u. Wechsel-Verkehr etc. etc.

Bankhaus Paul Schauseil & Co., Halle a. S., Leipziger Str. 10 u. Bitterfeld.
An- u. Verkauf von Werthpapieren, Einlösung von Coupons, verzinsliche Geldanlagen, Conto-Corrent- u. Wechsel-Verkehr etc. etc.

Sächsische Staatsrenten		Preussische Staatsrenten		Hamburgische Staatsrenten	
1897	1898	1897	1898	1897	1898
100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100

Sächsische Staatsrenten		Preussische Staatsrenten		Hamburgische Staatsrenten	
1897	1898	1897	1898	1897	1898
100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100

Bankhaus Paul Schauseil & Co., Halle a. S., Leipziger Str. 10 u. Bitterfeld.
An- u. Verkauf von Werthpapieren, Einlösung von Coupons, verzinsliche Geldanlagen, Conto-Corrent- u. Wechsel-Verkehr etc. etc.

Sächsische Staatsrenten		Preussische Staatsrenten		Hamburgische Staatsrenten	
1897	1898	1897	1898	1897	1898
100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100

Bankhaus Paul Schauseil & Co., Halle a. S., Leipziger Str. 10 u. Bitterfeld.
An- u. Verkauf von Werthpapieren, Einlösung von Coupons, verzinsliche Geldanlagen, Conto-Corrent- u. Wechsel-Verkehr etc. etc.

Sächsische Staatsrenten		Preussische Staatsrenten		Hamburgische Staatsrenten	
1897	1898	1897	1898	1897	1898
100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100

Bankhaus Paul Schauseil & Co., Halle a. S., Leipziger Str. 10 u. Bitterfeld.
An- u. Verkauf von Werthpapieren, Einlösung von Coupons, verzinsliche Geldanlagen, Conto-Corrent- u. Wechsel-Verkehr etc. etc.

Sächsische Staatsrenten		Preussische Staatsrenten		Hamburgische Staatsrenten	
1897	1898	1897	1898	1897	1898
100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100

Bankhaus Paul Schauseil & Co., Halle a. S., Leipziger Str. 10 u. Bitterfeld.
An- u. Verkauf von Werthpapieren, Einlösung von Coupons, verzinsliche Geldanlagen, Conto-Corrent- u. Wechsel-Verkehr etc. etc.

Sächsische Staatsrenten		Preussische Staatsrenten		Hamburgische Staatsrenten	
1897	1898	1897	1898	1897	1898
100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100

Amtliche Bekanntmachungen für den Saalkreis.

Bekanntmachung.

Polizei-Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen auf dem platten Lande der Provinz Sachsen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 10. Juli 1883 (G.-S. S. 196) wird für das platte Land der Provinz Sachsen mit Zustimmung des Provinzialrats Nachfolgendes verordnet.

I. Verhütung von Schadensfeuern.

§ 1. Jedermann ist verpflichtet, beim Gebrauche des Feuers und des Lichtes die mögliche Vorsicht anzuwenden. Insbesondere liegt den Haushaltungsvorständen ob, darüber zu wachen, daß ihre Angehörigen und das Gesinde mit dem Feuer behutsam umgehen.

§ 2. In Schenken, Ställen, Werkstätten, Vöden oder anderen Räumlichkeiten, welche zur Aufbewahrung feuergefährlicher Sachen dienen, insbesondere auch landwirtschaftlich benutzten Öfen ist die Benutzung von unverwehrtem Feuer oder Licht untersagt.

§ 3. Verrichtungen, die mit Feuergefahr verbunden sind, dürfen nur an Orten, wo eine Mithilfeung des Feuers an brennbare Gegenstände ausgeschlossen ist, und niemals zur Nachtszeit vorgenommen werden.

Anlagen, zu deren Errichtung auf Grund des § 16 der Feuerordnung für das Deutsche Reich die Genehmigung erteilt worden ist, werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

§ 4. Zum Abrennen von Feuerwerkskörpern und Bekämpfen, sowie zum Tragen brennender Fackeln bei Aufgängen bedarf es der polizeilichen Erlaubnis.

§ 5. Petroleum oder andere leicht entzündliche Flüssigkeiten dürfen beim Anmachen des Feuers nicht verwendet werden. Auch dürfen derartige Stoffe nicht an Stellen, wo sie der Entwicklung erhöhter Wärme ausgesetzt sind, aufbewahrt werden.

§ 6. Feuer von Coaks oder anderen Brennstoffen darf zum Austrodnen und Erwärmen von Gebäuden oder Gebäudeteilen nur in eisernen Kaminen und nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis verwendet werden.

Jeder Storb ist

1. auf einer Unterlage von doppeltem, in Schmurnähteln im Verbinde gefaltete Wollentuch, welches den unteren Rand des Korbes auf allen Seiten um mindestens 5 cm überragt, aufzulegen;
2. mit einem eisernen, auf mindestens 10 cm hohen Strohm über dem Korbe stehenden und den Rand nach allen Seiten überragenden, gut schließenden Deckel zu versehen.

Das Trocknen von Gefäßinhalten, welche frisch mit Spiritus oder Terebinthäfen überzogen sind, unter Anwendung eines Korbes mit Feuerung ist verboten.

§ 7. Das Erwärmen von Bier, Wein, Apfelsaft und dergl. zu häuslichen Zwecken, insbesondere bei Herstellung und Verschärfen von Säften, darf weder auf den letzteren selbst, noch innerhalb eines Gebäudes, sondern nur im Freien in gehöriger Entfernung von brennbaren Gebäudeteilen (Fackelwerkstätten und Bretterwänden etc.) und sonstigen brennbaren Gegenständen erfolgen. Bei dieser Arbeit ist ein dem Feuerlösch vollständig schließender Deckel in steter Bereitschaft zu halten; auch dürfen die Kessel, solange Feuer unter denselben ist, nicht ohne besondere Aufsicht gelassen werden.

§ 8. Bewegliche Vöden sind beim Gebrauche auf feuergefährlicher Unterlage aufzustellen, bei starken Winde in der Nähe von Gebäuden nicht zu benutzen und beim Unterbrechen der Arbeit stets auszulöschen. Das Antünden und Auslösen muß außerhalb der Gebäude auf ebener Erde geschehen.

§ 9. Die Feuerungs- und Abfängeranlagen an Bad- und Stubenöfen, sowie an Koch- und Kesselherden müssen mit eisernen Thürnen versehen sein. Letztere sind nach dem Gebrauche zu schließen.

Bei der Zuführung von einer Feuerungsanlage nicht von unverwundlichen Stoffen wie Fischen, Strich u. s. w. so ist ein der Feuerungsöffnung entsprechender Feuerlöschvorrichtung während des Gebrauchs zu haben oder ein Sprinkler auf dem Fußboden zu anbringen, daß es die Feuerungsöffnung mindestens 15 cm nach beiden Seiten und 40 cm nach vorn überragt.

§ 10. Es ist verboten, Holz zum Trocknen auf Herde, in heißer Asche, hinter oder auf die Deesen zu legen.

§ 11. Asche und angebrante Kohlen dürfen nur in eisernen, metallenen oder ional feuerfesten Gefäßen gesammelt, nicht auf Höhe oder in Mistgruben gestreut, auch nicht auf Vöden oder in der Nähe von Holz oder anderen leicht entzündlichen Stoffen aufbewahrt werden.

§ 12. Holz- und Wellenbänke, welche über 5 cm hoch halten, müssen mindestens 6 m von bewohnten Gebäuden entfernt gelassen werden.

Ausnahmen können mit besonderer ortspolizeilicher Genehmigung zugelassen werden.

§ 13. Getreide, Heu und Strohballen (Mietten, Schober) mit oder ohne Lieberdeckung dürfen nur so aufgestellt werden, daß sie mindestens

- a) 100 m von der Umfassungsmauer der zunächst gelegenen Gebäude,
- b) 15 m von öffentlichen Wegen und gemeinshaftlichen Wirtschaftswegen,
- c) 300 m von Bauerhöfen,
- d) 60 m von Adelhofzwaldungen

entfernt sein. Von Diemen mit einem Inhalte von mehr als 200 Schock Getreide oder Stroh ist die unter a) und b) vorgeschriebene Entfernung zu verdoppeln.

Dieselbe gilt bei Diemen, die von einander nicht mehr als 30 m entfernt sind und zusammen mehr als 200 Schock Getreide oder Stroh enthalten.

An besonderen Fällen dürfen die Ortspolizeibehörden die Erlaubnis erteilen, daß Diemen — mit Ausnahme der im Absatz 1 unter c) und d) angegebenen Fälle — in geringerer

Entfernung als vorstehend festgesetzt ist, errichtet werden dürfen. Die Diemen müssen dann aber in den Fällen des Absatz 1a und b mindestens 30 m von Gebäuden mit feuergefährlicher Bedachung und 60 m von Gebäuden mit nicht feuergefährlicher Bedachung entfernt bleiben. In den Fällen des Absatz 2 und 3 sind diese Entfernungen zu verdoppeln.

§ 14. Für den Handel mit Sprengstoffen einschließlich der Feuerwerkskörper, sowie für deren Aufbewahrung, Verausgabung und Lagerung sind die Vorschriften der ministeriellen Polizei-Verordnung vom 9. October 1893 (Amtsblatt der Königlichen Regierungen von Magdeburg S. 491, Merseburg S. 391, Erfurt S. 265) maßgebend.

§ 15. Die zum Anhängen von Hänkelampfen, Kronleuchtern und dergleichen bestimmten Patent sind so sicher zu befestigen, daß ein Verabfallen verhindert wird. Die Beleuchtungsstämme der Hänkelampfen u. s. w. müssen mindestens 50 cm von gefalteten und Balkendecken, sowie sonstigen brennbaren Gegenständen entfernt bleiben, auch müssen bei geringerer als 1 m Entfernung von der Decke Metall- oder Porzellanfenster über den Flammen angebracht sein.

Die Verbindung der Lampe, des Kronleuchters und dergl. mit dem zum Anhängen bestimmten Haken muß durchgehend eine metallische sein.

§ 16. Das Tabakrauchen ist an allen Orten, an denen durch herabfallende Zinten Feuer entzünden kann, namentlich in Schenken, Ställen und auf Vöden, ferner in der Nähe von größeren Mengen Stroh, Heu, Torf und sonstigen leicht entzündbaren Stoffen, sowie auf Wägen, die mit solchen Stoffen beladen sind, ferner beim Aufkochen und Einführen von Getreide, Stroh und Heu verboten. Ebenso ist das Rauchen bei der Ausführung von Dachreparaturen verboten.

§ 17. Jeder Hauswirth muß die in seinem Hause befindlichen Schornsteine, sofern nicht durch Orts-, Kreis- oder Bezirkspolizei-Verordnungen häufigere Reinigungs vorgeschrieben sind, jährlich wenigstens zweimal, soweit sie über in ruffähigen Höhen bestehen, jährlich wenigstens viermal reinigen lassen. Schornsteine deren Rückschlagung in der Zeit zwischen zwei Reinigungsperioden zweifellos nachgewiesen wird, brauchen nicht gereinigt zu werden.

§ 18. Die Amtsvorsteher sind verpflichtet, die sämtlichen Feuerstellen ihres Bezirks jährlich wenigstens einmal unter Zuziehung eines Sachverständigen (Maurer, Zimmer- oder Schornsteinfegermeister) genau zu untersuchen und durch die Gemeinde- und Ortsvorsteher als ihre Organe für die Polizeiverwaltung untersuchen zu lassen. In Werkstätten, in denen Feuerwehren bestehen, ist der Führer derselben zur Theilnahme an der Untersuchung einzuladen.

Es sind die hierbei vorgefundenen Mängel zu verzeichnen und deren Abheilung zu veranlassen. Besonders ist darauf zu achten, daß die zur Verhütung von Feuerschäden gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

In Fällen, in denen Anlagen eine augenblickliche Gefahr bieten, muß durch Unterlegung des Feuerannachens und nöthigenfalls durch sofortige Zerörung der gefährlichen Anlage die drohende Gefahr gleich bei der Verichtigung beseitigt werden.

Erfolgt die Verichtigung durch den Gemeinde- oder Ortsvorsteher im Auftrage des Amtsvorstehers, so sind Letztere die Mängel, die nicht sofort beseitigt worden sind, anzuzeigen.

II. Feuerlöschwesen.

§ 19. Das Feuerlöschwesen liegt in jedem Kreise unter Aufsicht des Landrats und wird von den Amtsvorstehern innerhalb ihrer Amtsbezirke geleitet.

§ 20. Jede Gemeinde und jeder selbständige Gutsbezirk ist verpflichtet, die nach Verhältnis der Größe und örtlichen Lage der Gemeinde oder des Gutsbezirkes zum Amtsvorsteher zu bestimmenden Feuerlösch- und Rettungs-Gesellschaft zu gründen und in brauchfertigen Zustande zu erhalten, sowie für das Vorhandensein von Schiffsweiser zu sorgen.

Bei Spritzenverbänden sind § 139 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) und § 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 (G.-S. S. 233) maßgebend.

§ 21. Die Unterbringung der Gemeinde, dem Gutsbezirke oder dem Spritzenverbande gehörigen Feuerlösch- und Rettungs-Gesellschaften hat in geeigneter, leicht zugänglicher und feuericher angelegten Räumlichkeiten (Spritzenhäuser, Leiterhäuser) zu erfolgen.

In jedem Spritzenhause müssen drei Schlüssel vorhanden sein, von denen der eine von dem Gemeinde-, Guts- oder Verbandsvorsteher, der andere vom Spritzenmeister und der dritte von dem nächsten zuverlässigen Nachbar des Spritzenhauses aufzubewahren ist.

Sind an einem Orte mehrere Spritzenhäuser vorhanden, so sind die Schlüssel so einzurichten, daß sie mit einem Schlüssel geöffnet werden können.

§ 22. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, die vom Amtsvorsteher vorgeschriebenen Lösch- und Rettungsgeräte stets vorräthig und in gutem Stande zu erhalten, auch diese Geräte bei einer entstehenden Feuersbrunst zur Stelle zu bringen.

Feuerweierer müssen mit dem Namen des Hauseigentümers und des Dorfes, dem sie angehören, bezeichnet sein. An jedem an der Straße belegenen Grundstücke muß an der Straßenseite ein Haken angebracht sein, an dem diesen muß beim Ausbruche eines Feuers im Orte während der Dunkelheit eine brennende Laterne befestigt werden. Der Amtsvorsteher ist befugt, hiervon Ausnahmen zu gestatten.

§ 23. Beim Ausbruche eines Feuers sind die im Privat- oder Gemeindegut befindlichen Brunnen, Teiche, Wasserläufe, Wasseranlagen, Wasserleitungen und dergl. den Spritzen- und Wasser-mannschaften zur Verfügung zu stellen. Den Mannschaften ist es gestattet, Privatgrundstücke zu betreten, um zu den Wasserentnahmestellen zu gelangen oder den Angriff auf das Feuer zu bewirken.

Bei Glatteis sind die benachbarten Straßen von den Beförderung der angrenzenden Grundstücke mit Asche und Sand zu befreuen.

Bei freier Glatteis haben die Besitzer größerer Feuerungsanlagen warmes Wasser vorräthig zu halten und auf Verlangen an die Spritzen- und Wassermannschaften abzugeben.

Die öffentlichen Brunnen sind stets brauchbar zu erhalten, in öffentlichen Teichen und Wasserläufen sind stets einzelne Stellen zur Entnahme von Wasser offen zu halten. Die Verantwortung hierfür trägt der Gemeinde- und Ortsvorsteher.

§ 24. Alle geforderten, männlichen Personen, welche im Alter über 16 und unter 60 Jahren stehen, mit Ausnahme der öffentlichen Beamten, Militärpersonen, Guts- und Gemeindevorsteher, der Geistlichen, Lehrer, Ärzte und Apotheker, sowie der zu Spanddiensten im einzelnen Falle verpflichteten Pferdebesitzer (§ 30) sind, wenn in ihrem Wohnorte oder im Umkreise von sieben Kilometern um denselben Feuer ausbricht, zur Hülfeleistung nach Anweisung des Amtsvorstehers verbunden. Sofern vom Landrathe Vödenbestelle gebildet sind, erstreckt sich die auswärtige Hülfeleistung nur auf den Vödenbesteller.

Durch den Amtsvorsteher können auch noch andere Personen von der Hülfeleistung befreit werden.

§ 25. Zur Bedienung einer jeden Feuerpritze werden von dem Gemeinde-(Guts-)Vorsteher ein Spritzenmeister, ein Stellvertreter und 4 Mann aus den tüchtigsten und gewandtesten Leuten ausgewählt. Dieselben sind in der Bedienung und Handhabung der Spritzen auszubilden.

Ferner wird für jede Spritze die erforderliche Anzahl von Druck- und Abblösungsmannschaften aus den Personen im Alter von 24 bis 40 Jahren ausgewählt; im Bedarfsfalle können auch Personen aus anderen Jährgruppen herangezogen werden.

Zur Herbeischaffung des Wassers, soweit solche nicht durch Anfuhr bewirkt wird (vergl. § 30), sind Wassermannschaften und zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Brandplatze, Bewachung der gereicherten Gegenstände u. s. w. Ordnungsmannschaften zu bestimmen. Letztere sind aus den älteren und angeseheneren Leuten auszuwählen.

Für die einzelnen Abtheilungen sind verschiedenfarbige Armbinden oder mit entsprechenden Abzeichen versehene Schlüssel zu beschaffen.

Die Spritzenmeister der Schlauchspritzen müssen mit Signalpfeifen versehen sein.

Die Bildung von Mithilfefeuerwehren mit militärischen Einrichtungen erfolgt durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung.

§ 26. Der Amtsvorsteher hält alljährlich in seinem Amtsbezirke unter Zuziehung eines vom Landrathe beauftragten Sachverständigen mindestens eine Spritzenhaus ab, mit welcher der Regel nach eine Mannschafsstellung verbunden ist. Der Sachverständige erhält eine Vergütung aus der Amtskasse.

Wird in einem Kreise ein Kreis- oder Bezirks-Brandmeister ange stellt, so liegt ihm die Abhaltung der Spritzenhäuser und Mannschafsstellungen ob. Die zu den Schulen und Übungen bestellten Mannschaften haben sich pünktlich auf dem Sammelplatze einzufinden.

Die Anordnungen wegen Befestigung der bei den Spritzenhäusern vorgeordneten Mängel stehen dem Amtsvorsteher zu.

§ 27. Wird im Orte Feuer ausgebrochen, so ist derselbe, welcher es zuerst bemerkt, verpflichtet, logisch Lärm zu machen. Der, welcher die Sturmglocke zu bedienen und den Schlüssel zum Glockenthrone hat, ist verpflichtet, sobald Feuerlärm entzündet oder er das Feuer selbst bemerkt, die Glocke zu ziehen.

Wird das Nachts Feuer ausgebrochen, so hat der Nachwächter, zu machen und dem Brande Kenntniß ertheilt, sofort Feuerlärm zu machen und den Orts-(Guts-) Vorsteher, wo eine nach militärischen Muster eingerichtete Feuerwehre besteht, auch deren Führer zu benachrichtigen.

Im Falle des Feuerlärms müssen ein oder mehrere Alarmhörner vorhanden sein.

Die Spritzenmannschaften eilen sofort zum Spritzenhause und ziehen die Spritze an die Brandstelle. Die übrigen zum Feuerlöschdienste bestimmten Mannschaften haben sich, mit den ihnen anvertrauten Geräten und Vorrüchtungs-Gegenständen versehen, sofort zur Brandstelle zu begeben.

Auf Anordnung des Gemeinde-(Guts-)Vorsteher haben die Mannschaften einer Abtheilung in einer anderen Abtheilung Dienste zu leisten.

Die Spannhaken, die zur Stellung des Vorparms an der Reize sind (§ 30), haben nach Anordnung des Gemeindevorsteher am Spritzenhause oder bei den Wasserwagen mit ihren Spannen zu erheben.

§ 28. Den Befehl an der Brandstelle führt bis zum Eintreffen des Amtsvorstehers der Orts-(Guts-)Vorsteher.

Bei Anfrucht des Amtsvorstehers übernimmt dieser die Oberleitung.

Den ihnen angewiesenen Platz dürfen die Mannschaften nicht eher verlassen, als bis sie von dem, der dem Befehl auf der Brandstelle führt, hierzu angewiesen sind.

Von letzterem wird auch die Vertheilung von Speisen und Getränken bei längerer anhaltender Tätigkeit angeordnet. Ohne dessen Erlaubnis dürfen die Mannschaften keine Getränke annehmen.

Die außer den Mannschaften auf oder in der Nähe der Brandstelle befindlichen Personen haben den Anweisungen des den Befehl auf der Brandstelle führenden Beamten Folge zu leisten, dürfen den Mannschaften auch keine Getränke anbieten.

Der Amtsvorsteher oder in seiner Abwesenheit der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher können anordnen, daß die Geschäftswirtschaften am Brandorte während des Brandes geschlossen zu halten sind.

§ 29. Sobald durch Sturmfluten, Alarmsignale, mündliche Bestellung oder sonst zuverlässige Weise bekannt wird, daß in einem Nachbarorte Feuer ausgebrochen ist, haben sich der Orts-(Guts-)Vorsteher und die Spritzenmannschaften, sowie die zur Leistung der früheren bestimmten Spannhalter (§ 30) mit ihren Pferden und dem Wagen nach dem Spritzenhause zu begeben und die Spritze zu bespannen. Spätestens eine Viertelstunde, nachdem der Ausbruch des Feuers bekannt geworden ist, müssen sämtliche Mannschaften zur Stelle und die Spritzen zur Absatz bereit sein. Ueber die Anordnung der Spritzen trifft der Amtsvorsteher, in seiner Abwesenheit der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher Anordnung.

§ 30. Sofern nicht die für die Feuerlöschhilfe erforderlichen Spannhielen von der Gemeinde verdingen sind, haben die Spannhalter in der Gemeinde sowohl bei Feuer am Orte, als in der Nachbarhaft (§§ 27 und 29) den zur Bespannung der Spritzen und Baherwagen (Rufen) erforderlichen Vorpann und einen großen bespannten Mannschafswagen der Reize nach zu stellen. Der Gemeindevorsteher bestimmt die Reihenfolge und bescheidet die Spannhalter mit Namen, die jedesmal den Vorpann zu leisten haben. Er theilt die Anordnung den betreffenden Spannhaltern mit und läßt die Namen der Letzteren in der Gemeinde- und in Spritzenhäusern aufhängen. Die verpflichteten Spannhalter haben bei Verschwendung dafür Sorge zu tragen, daß ein anderes Gespann statt des ihrigen erachtet.

Im Bedarfsfalle sind auf besondere Anforderung des Gemeindevorstehers die sämtlichen Spannhalter in der Gemeinde verpflichtet, mit ihren Gespannen Löschhilfe zu leisten.

Was wann die Pferde und Wagen auf der Brandstätte stehen müssen und Dient zu leisten haben, bestimmt derjenige, der am Brandorte den Befehl führt (§ 28).

§ 31. Die Statuten freiwilliger Feuerwehren bedürfen der Genehmigung des Landraths. In den Statuten sind die Löhndienste anzugeben, zu deren Leistung sich die Feuerwehr in dem Gemeinde-(Guts-)Bezirke und in der Nachbarhaft verpflichtet. Nach erfolgter Ausübung der Wehre können durch eine Bekanntmachung des Landraths, in welcher auf die gegenwärtige Veränderung Bezug zu nehmen ist, die §§ 24—29 dieser Verordnung ganz oder zum Theil außer Kraft gesetzt werden. Beachtet sich die freiwillige Feuerwehr nicht in dem erwarteten Maße, so können die Bestimmungen der §§ 24—29 durch eine abmahlige Bekanntmachung des Landraths wieder in Kraft gesetzt werden.

§ 32. Die Führer nach militärischem Muster eingerichteter Feuerwehren, einschließlich der freiwilligen Feuerwehren, und ihrer Stellvertreter bedürfen der Befähigung durch den Amtsvorsteher. Die Befähigung ist widerruflich. Nach erfolgter Befähigung steht ihnen die technische Leitung des Feuerlöschdienstes, insbesondere auf der Brandstätte, zu. Sie können für die aus ihrem Dienstverhältnisse entspringenden Obliegenheiten als Polizeibeamte im Sinne des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), angestellt werden, und bedürfen in diesem Falle der Befähigung des Regierungs-Präsidenten.

Nachfeuerwehren mit militärischen Einrichtungen und freiwillige Feuerwehren, denen der Löhndienst amtlich übertragen worden ist, stellen Schuhwehren im Sinne des § 113 Abs. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs dar.

III. Strafbestimmungen.

§ 33. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht die §§ 113 und folgende, § 300 Nr. 10 und § 308 Nr. 5 und 8 des Reichs-Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zum Betrage von fünfzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle wechsellähmige Haftstrafen treten, bestraft.

IV. Einführungs- und Schlussbestimmungen.

§ 34. Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt vom 1. Januar 1900 ab in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Gültigkeit.

Die Polizei-Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen auf dem platten Lande der Provinz Sachsen vom 19. September 1897 (Amtsblatt Magdeburg Seite 504, Mercur Seite 336, Erfurt Seite 231) ist von demselben Tage ab aufgehoben.

Magdeburg, den 22. September 1899.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Nr. 5598 O.-P.

v. Boetticher.

Bekanntmachung.

Dem Verein für Wiederrennen und Werdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. habe ich die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahre nächsten Jahres dort stattfindenden Werdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden u. s. w. veranstalten und die Loose — 100 000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertheilen. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesamtwerte von 80 500 Mk.

Berlin, den 13. November 1899.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung.

Die Kreisangehörigen werden hierdurch auf die im 47. Stück unter Nr. 1455 des Regierungs-Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staats-Einkunden vom 13. November, betreffend die Ausrichtung der **Finanzsteuer III zu den Grundbesitzbesitzungen** der Amtsbezirke **3, vormalig 4 vormaligen Staatsanleihe von 1880** aufmerk gemacht.

Das Amtsblatt kann bei der Gemeindebehörde jederzeit eingesehen werden. Halle a. S., den 5. Dezember 1899.

Der kommunifizierte Landrath des Saalkreises.

Nr. 13841.

v. Krosigk, Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Im Monat November d. Js. sind im Saalkreise folgende Personen zu Gemeindebeamten neu erwählt und von mir befehligt worden:

Zum Stellvertretenen Schöpfer:
Maurer Karl Peterlen in Friedrichshagen, Maurer August Mittelbach in Brieslar.

Zum Nachschlichter:
Schäfer Ferdinand Hoppe in Mägdlich. Halle a. S., den 4. Dezember 1899.

Der kommunifizierte Landrath des Saalkreises.
Nr. 14289. von Krosigk, Regierungs-Präsident. 15811

Bekanntmachung.
Nachdem unter den Rippen des Schrade'schen Gutes die **Maus- und Klauenpeste** ausgebrochen ist, wird hiermit über dies Geböth die **Gefahrperiode** verhängt. Halle a. S., den 5. Dezember 1899.

Der kommunifizierte Landrath des Saalkreises.
Nr. 14320. von Krosigk, Regierungs-Präsident. 15812

Bekanntmachung.
In Gemäßheit der Ausführungs-Bestimmungen zum **Jagdgesetz** vom 31. Juli 1895 werden nachstehend die **Namen derjenigen Personen** veröffentlicht, welche in der Zeit vom 1. bis 30. v. Mts. hier **Jagdpläne** erhalten haben.

- A. **Jahresjagdscheine:**
Schmidt, Otto, Landwirth in Wörl.
Ebert, Otto, Gutsbesitzer in Wörl.
Kerlam, Karl, Gutsbesitzer in Kröfnitz.
Henze, Walbemar, Landwirth in Wörl.
Kunze, Otto, Landwirth in Lettowitz.
Hoffmann, Franz, Gutsbesitzer in Brudorf.
Demisch, Albert, Gutsbesitzer in Rabob.
Schrann, Mar. Dr. phil. in Schwoitz.
Koch, Rathsherr in Albenburg.
Böhme, Dr., in Ammerdorf.
Stohe, Albert, Gutsbesitzer in Dönnitz.
Kretschmar, Franz, Gutsbesitzer in Nauendorf.
Gneiß, Amtsvorsteher in Dönnitz.
Boeder, Carl, Gutsbesitzer in Dönnitz.
Kollatz, Franz, Gutsbesitzer in Dönnitz.
Kollatz, Arthur, Dr., in Dönnitz.
Steiff, Ernst, in Kröfnitz.
Heinrich, Friedrich, Gutsbesitzer in Sömer.
Reiche, Albert, Gutsbesitzer in Sennewitz.
Hubbe, Gutsbesitzer in Kaltemark.
Weber, Karl, Gutsbesitzer in Gimmig b. B.
Dippe, Franz, Rittergutsbesitzer in Schwyer.
Brumme, Alfred, Rittergutsbesitzer in Jüdelndorf.
Hübde, Rudolf, Gutsbesitzer in Brieslar.
Gerlach, Verwalter in Koltenburg a. S.
Schmidt, Verwalter in Koltenburg a. S.
Meyer, Amtsrichter in Lettowitz a. S.
Koch, Erich, Leutnant in Koltenburg a. S.
Hoffmann, Ernst, Getreidehändler in Dickau.
Göhne, Ernst, Rittergutsbesitzer in Dornburg (Anh.).
Reiche, Amtsbesitzer in Klamm.
Goedeke, Adolf, Rittergutsbesitzer in Dönnitz.
Böttling, Gutsbesitzer in Gerlesau.
Kette, Rittergutsbesitzer in Rabobell.
Wienig, Julius, Oekonom-Inspektor in Kaltemark.
Wilius, Otto, Gutsbesitzer in Brudorf.
Barnhein, Albert, Gutsbesitzer in Klamm.
Se. Excellenz Graf Seibitz in Dresden.
Ehke, Karl, Gärtner in Kaltemark.
von Winterfeld, Hans, in Poplit.
Kubloff, Gutsbesitzer in Dönnitz.
Köpfe, K., Rentier in Grona in Anh.
Peters, Emil, Gemeindevorsteher in Dönnitz.
Kette, Erich, Leutnant in Wörlitz.
Saubertlich, Friedrich, Rittmeister in Wülfnitz.
Baldaus, Oberammann in Dohnsdorf.
Dieke, Eduard, Regierungs-Präsident in Reubeejen.
Saubertlich, Oberammann in Wülfnitz.
Brumme, Karl, Gutsbesitzer in Sennewitz.
Kollatz, Albert, Gutsbesitzer in Kröfnitz.
Boeder, Dr., in Dönnitz.
Koch, Oberleutnant d. R. in Dönnitz.
Schaaf, Arthur, Gutsbesitzer in Gottens.
Gontigmann, Rudolf, Inspektor in Grana.
Anton, W., Landwirth in Halle a. S.
Meyer, Gustav, Leutnant in Koltenburg.
Fahrmarst, Eduard, Kollatz in Grotzfelde.
Denne, Theodor, Gutsbesitzer in Deutleben.
Kahlis, Friedrich, Gutsbesitzer in Deutleben.
Kohle, Inspektor in Dickau.
Reiche, Verwalter in Lettowitz.
Hänel, Rudolf, Landwirth in Tröbitz.

v. Krosigk, Regierungs-Präsident. Halle a. S.

B. Tages-Jagdscheine.
1. Anländer.
Hänel, Hugo, Verwalter in Tröbitz.
Nichter, Carl, Mechaniker in Mägdlich.
Winter, Verwalter in Dönnitzdorf.
Artl, Julius, Gärtner in Dönnitzdorf.
Wärwald, Karl, Forsteiter in Dönnitzdorf.
Walthar, A., Gutsbesitzer in Canena.
Hoffmann, Paul, Oekonom in Juntzhöfena.
Koch, Ernst, Sammeldeister in Dickau.
Fischer, Kaufmann in Wettin.

Vieneckamp, Gutsbesitzer in Lettowitz.
Schmidt, Heinrich, Verwalter in Klamm.
Reiche, Georg, Landwirth in Klamm.
Kollatz, Friedrich, in Halle a. S.
Ehke, Robert, Oekonom in Neus.
Koch, Franz, Lehrer in Kaltemark.
Barth, W., Landwirth in Maasdorf.
Barth, Leutnant d. R. in Lettowitz.
von Krosigk, Frau Rittergutsbesitzer in Poplit.
Schneider, Otto, Inspektor in Halle a. S.
Eberhardt, Oberförster in Gossig.
Rößig, Mar. in Edderitz.
Rößig, Oberammann in Klamm.
Hildebrandt, Rittmeister in Maasdorf.
Förster, Gutsbesitzer in Maasdorf.
Senff, Paul, Landwirth in Ueberzigen.
Joachim, Arthur, Landwirth in Ueberzigen.
Grunke, Wilhelm, Konditor in Brudorf.
Sr. Mgl. Hobeit der Herzog v. Arzaganza in Dresden.
Se. Erlaucht der Graf Schönbürg in Dresden.
von der Planitz, General in Dresden.
von Wulffena, Rittmeister in Dresden.

von Wulffena, Kammerherr in Dresden.
von Krorring, Baron in Dresden.
von Schönberg, Baron in Dresden.
von Frisch, Oberleutnant in Dresden.
Henze, E., Gemeindevorsteher in Wörlitz.
Hoffmann, Paul, Oekonom in Juntzhöfena.
Koch, Otto, Oekonom in Brudorf.
Fischer, Dr. med., in Dönnitz.
Glück, Karl, Landwirth in Brudorf.
von Eichel, Streiter, stud. jur., in Eijenach.
Hoffmann, Oberleutnant in Dessau.

2. Ausländer.
Geyer, Hans, in Newak (America).
Spag, Paul, in Tunis (Africa).
Halle a. S., den 5. Dezember 1899.

Der kommunifizierte Landrath des Saalkreises.
von Krosigk, Regierungs-Präsident. 15813

Bekanntmachung.
In Gemäßheit der Bestimmungen in § 129 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wird in Nachstehendem der **Ausgang des Kreis-Kommunalfiskal-Rechnung pro 1898/99** hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. **Kreis-Kommunalfiskal-Rechnung.**
I. **Zu Einnahme:**
1. Bestand aus der Rechnung pro 1897/98 58 350 Mk. 44 Pf.
2. An Rechnungsbefehlen 50 „ . . .
3. An Rückzahlungen 250 „ . . .
4. An eingezahlten Kontributionen 2 997 „ . . .
5. An Beiträgen der Kreis-Einnahmen und Forsten 348 098 „ 21 „
6. An Zinsen von Aktiva-Kapitalien 2 988 „ 68 „
7. An Erträgen von den Grundbesitzungen in den Gärten und auf den Wäldern der Kreis-Einnahme 1 116 „ 30 „
8. An Erträgen und sonstigen Einnahmen von den Kreis-Einnahmen 6 279 „ 49 „
9. Jagdgebühren 8 531 „ . . .
10. An Miete für das Kreis-Festhaus 1 478 „ . . .
11. An erhaltenen Fremdenunterhaltungsstellen 2 707 „ 85 „
12. An Zinsüberschüssen der Sparkasse des Saalkreises 38 249 „ 73 „
13. Insgesamt 533 319 „ 20 Pf.

II. **Zu Ausgabe:**
1. An Ausgabebefehlen 271 Mk. — Pf.
2. An Zinsen von Passiva-Kapitalien 53 280 „ . . .
3. An Provisionen 52 518 „ 22 „
4. An Unterhaltungskosten für Kreis-Einnahme in den Provinzial-Institutionen 36 883 „ 33 „
5. An andere Zahlungen 1 250 „ . . .
6. An Zinsen und Kosten für die Mitglieder der kreisständigen Kommissionen, sowie an sonstigen Verwaltungskosten 10 632 „ 64 „
7. An Unkosten für Jagdscheingebühren 37 „ 20 „
8. An Unterhaltungen für alle Arbeiter und deren Wittwen aus den Jahren 1896/1871 785 „ . . .
9. Zur Unterhaltung der Kreis-Verwaltung 114 548 „ 39 „
10. Zur Unterhaltung der Kreis-Gebäude 2 213 „ 28 „
11. An Ausgaben in Medicinal-Angelegenheiten

a) Remuneration an die Anführer 4 326 „ . . .
b) desgleichen an die Bezugsbehaltenen 825 „ . . .
c) für Karthausen an dieselben 217 „ 45 „
Summe der Ausgabe: 359 089 Mk. 02 Pf.
Die Einnahme beträgt 475 714 Mk. 20 Pf.
Die Ausgabe beträgt 359 089 „ 02 „
Mithin verbleibt Bestand: 116 625 Mk. 18 Pf.

B. **Die Rechnung über die Verwaltung der vom Staat und der Provinz zur Deckung der kreis-standigen und Kreis-Verwaltungs-Kosten überwiesenen Fonds pro 1898/99 weist nach:**

I. **Zu Einnahme.**
1. Bestand aus der vorstehenden Rechnung 8 495 Mk. 65 Pf.
2. Beiträge des Staates 9 295 „ . . .
3. Beiträge der Provinzial-Verwaltung 5 553 „ . . .
4. Von den Parteien in Verwaltungs-sachen einbezogene Kosten 221 „ . . .
Summe der Einnahme 18 564 Mk. 65 Pf.

II. **Zu Ausgabe.**
1. Reisekosten und Tragegelde der Mitglieder des Kreis-Ausschusses 684 Mk. — Pf.
2. Gehälter der Beamten des Kreis-Ausschusses 3 300 „ . . .
3. Bureaukosten 31 „ 75 „
4. Amtsverwaltungsstellen 10 000 „ . . .
Summe der Ausgabe 14 015 Mk. 75 Pf.
Die Einnahme beträgt 18 564 Mk. 65 Pf.
Ausgabe 14 015 „ 75 „
Mithin verbleibt Bestand: 4 548 Mk. 90 Pf.

Halle a. S., den 26. Nov. 1899.

Der Kreis-Ausschuß des Saalkreises.
von Krosigk, Regierungs-Präsident. 15814

Bekanntmachung.
Die **Gemeinde- und Ortspolizeibehörden** wurde ich hiermit auf die ministerielle Anweisung vom 9. August 1899 zur Ausführung der Generalverordnung Tit. I, U. IV und V (Minist.-Blatt Seite 127) zur **genauen Beachtung** nach besonders aufmerksam. Diefelbe ist als **Enderbelle** dem Regierungs-Amtsblatt Seite 37 beigefügt worden. Gleichzeitig bringe ich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden, daß der 1. Absatz den Vorschriften zu Nr. 48 vorstehender Ausführungs-Anweisung wie folgt abgeändert worden ist:

Die Ausstellung der Legitimationskarten (§ 44 a Abs. 1 bis 5 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) erfolgt durch die Orts-polizeibehörden (Abs. 2 der Anweisung), diejenige der Gewerbe-Legitimationskarten durch diejenigen Behörden, welche zur Aus-stellung von Kartorten befugt sind. Die Formulare der Legitimationskarten sind durch die Gewerbe-Legitimationskarten für einen Preis von 10 Pf. zu beschaffen und sind seitens dieser Behörden von den Schriftführer- und Hauptbuchführer- und den Steuer- und Rechnungsführer zu beziehen.
 Halle a. S., den 5. Dezember 1899.
 Der kommissarische Landrath des Saalkreises.
 Nr. 14111. J. B.: 18915

Bekanntmachung.
 Wegen Vornahme von Pfändungs-Vorbereitungen wird der Kommunikationsweg Göttinger-Platz Nr. 4 für Fuhrwerke gesperrt.
 Osmünde, den 5. Dezember 1899.
 Der Amtsvorsteher. [5816]

Bekanntmachung.
 Das Schiffermutterungsgeschäft des Saalkreises und des Mansfelder Kreises findet in diesem Jahre am Donnerstag, den 14. Dezember cr. Vormittags 9 Uhr, im Schützenhause zu Cönnern statt.

Jch fordere hienmit alle schiffahrtstreibenden Militärs-pflichtigen des Saalkreises auf, sofern sie sich in diesem Jahre einer Erbz-Kommission noch nicht vorgelegt haben, sich am genannten Tage pünktlich der Königlich-Erzb-Kommission des Saalkreises zu stellen, wobei bemerkt wird, daß unentschuldigtes Ausbleiben gemäß § 26, 7. M.D. mit Gehirtrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft wird.
 Halle a. S., den 24. November 1899.
 Der kommissarische Landrath des Saalkreises.
 Nr. 13671. von Krositzk, Regierungs-Richter. [5765]

Ämthliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.
Finanz-Kommission.
 Sitzung am Donnerstag den 7. Dezember 1899, Nachmittags 5 Uhr im Kommissionszimmer.

1. Antrag auf Umwandlung von Rentenfonds aus der Klasse II in die Klasse I b und Neugründung von Secretair-Stellen und Lotsenfonds. 2. Antrag auf anderweitige Begrenzung der Vermögensverbindlichkeiten der Gemeinden. 3. Antrag auf Abänderung des Satzes unterhalb der Günting'schen Gebührende. 4. Antrag auf anderweitige Festlegung der Dienstwohnungen. 5. Zusatzbeschluss der katholischen Schule für 1900. 6. Finalabschluss Kapitel X Schulwesen von 1. April 1898/99. 7. Antrag, ein 25-jähriges Amtsjubiläum betreffend. 8. Antrag auf Annahme einer Sanction. 9. Antrag auf Errichtung einer neuen Oberlehrer-Stelle beim Gymnasium. 10. Zusatzbeschluss der Fortbildungsschule für 1900. 11. Zusatzbeschluss der Eumbard-Stiftung für 1900. 12. Antrag auf Errichtung einer zweiten Theater-Subvention. 13. Antrag die Feuerwehre betreffend. 14. Sonstige Eingänge.

Handelskammerwahlen.

Ein Aufruf des Kaufmännischen Vereins hat am 30. November eine kleine Gruppe von Wählern beschaffen, an Stelle des durch das Loos ausscheidenden derzeitigen Präsidenten der Handelskammer, Herrn General-Director **Kuhlow**, Herrn **Kommerzienrath Lehmann** zur Wahl vorzuschlagen. — Da Herr **Kommerzienrath Lehmann** die Erklärung abgegeben hat, eine Kandidatur gegenüber Herrn General-Director **Kuhlow** abzulehnen, und wir das Verbleiben des Herrn General-Director **Kuhlow** bei seinen großen Verdiensten um die Kammer und die Rettung derselben für wünschenswerth halten, so richten wir an die Mitglieder der Handelskammer Kaufmännischen Kaufmannschaft die dringende Bitte, an der am
Donnerstag, den 7. Dezember, von Vormittags 9—11 Uhr,
 im **Börsensale, Neue Frauenstraße Nr. 2,**
 stattfindenden Wahl sich zu betheiligen und sämtliche ausscheidenden Mitglieder:
Herrn General-Director Julius Kuhlow, Herrn Stückfabrikanten Carl Schmidt, Herrn Kommerzienrath Emil Steckner, Herrn Stadtrath Heinrich Werther
 wiederzuwählen.
 Viele Mitglieder der Kammer und des Halle'schen Handelslandes.

Bekanntmachung.

Märkte für Magerischweine und Ferkel.
 Mit Genehmigung des Provinzialstadtes werden am zweiten Samend eines jeden Monats, Vormittags von 8—11 Uhr
Märkte für Magerischweine und Ferkel,
 in diesem Jahre also am 9. Dezember stattfinden. Interessenten werden zum Besuch dieser Märkte mit dem Vermerken eingeladen, daß die Marktgebühr für ein Magerischwein 10 Pfg. und für ein Ferkel 5 Pfg. betragt.
 Halle a. S., den 30. September 1899. [5773]

1,000,000 Mark

so gut wie nutzbar
Institutsgelder
 zu billigen Zinsen
 auf Acker auszugeben durch
Ernst Haassenger & Co.,
 Bankgeschäft, Halle a. S.

Wohnungsmiether-Verein

Halle a. S. und Giebichenstein.
Monats-Verammlung
 im „Weihen Hof“, Geißstr. 5, Donnerstag, d. 7. Dez. d. J. Abende 8 Uhr.
 Tagesordnung:
 Mittheilungen über das Vereinsrecht, Bericht des Vorstandes, Protokolle. [5782] Der Vorstand.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.
 In der Zeit vom 16. bis 30. November er. sind nachstehende Gegenstände als gefunden hier abgegeben resp. abgegeben worden:
 1. Aufhängeloch, verschiedene Broden, Schürze, Socke, Postenmonats, 1 Uhrgehänge, 1 Corallenarmband, 3 Uhren, 1 Paar Sandale, blaues Geld, eine Schürze, 1 Fingerhut, 1 Uhrengehänge, 1 Schilling Corallenohr, 1 Gold-manthel, 1 Mantel, 1 Kettenschlüssel, 1 Klemmer.
 2. In derselben Zeit sind als verloren hier angemeldet:
 1. Eine goldene Uhrkette, 2 braune gefärbte Pferdebrillen, 1 Postenmonat mit 40 Uhren, ein dito mit 26 Uhren, 1 Leinwand G. B. 23, 9. 73, eine goldene Kette mit Medaillon in Buckeln, 1 goldene Damenuhr mit langer Kette und Herz, 1 goldene Zehneruhr mit Kette, 1 silberne Pendeluhr Nr. L. P., 1 goldenes Armband.
 In die unbenannten Eigentümer der unter Nr. 1. verzeichneten Gegenstände ersucht hienmit die Aufforderung zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Vermerken, daß, wenn eine solche nicht innerhalb der nächsten 3 Monate erfolgt ist, hinsichtlich der nicht reklamierten Gegenstände noch Abgabe des § 8 des Ministerial-Bekanntgebens vom 21. April 1882 verfahren werden wird.
 Besondere Anweisung wird während der Dienststunden im Polizeisekretariat V, Rathhausstraße 19, Zimmer Nr. 56, ertheilt.
 Halle a. S., den 1. Dezember 1899.
 Die Polizei-Verwaltung.

260 000 Mark

solten theilhaft in Bosten von 2000 Mark an zum beliebigen Einsatz, lange Jahre und zwar auf Acker ausgegeben werden. Auszahlung auf Wunsch sofort durch
B. J. Baer, Bankgeschäft,
 Halle a. S., Einzigerstr. 64.

Verein zur gegenseitigen Unterstützung bei Pferdeverlusten

zu Landenberg (Bez. Halle a. S.).
 Donnerstag, den 14. Dezember a. er., Nachmittags 3 Uhr:
außerordentliche Generalversammlung
 im **Genereel-Restaurant**.
 Tagesordnung: Siehe Einladung vom 21. November a. er.
 Landenberg (Bez. Halle a. S.), den 5. Dezember 1899.
 Der Vorstand.

Auction

von landwirthschaftlichem Inventar in Dölsau bei Reideburg.
 Freitag, den 8. Dezember cr., Vormittags 10 Uhr
 soll wegen Aufgabe der Wirthschaft im früheren **Frießler'schen** Gute des vorhandenen lebende und todtie Wirthschaftsinventar öffentlich zu dem im Termin bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.
 Zum Verkauf kommen:
 6 Pferde, 12 Kühe, 2 Bullen, 5 Ferkel, 20 Schweine, 4 Heuwagen, 1 Marktswagen, 1 Halbverdeckter, 1 Dreiräder, 1 Schleife, 2 Brill, Säckel und Reinigungsmaschinen, Ringel- und 3 eiserne Flachmaschinen, Sägemühle, Säuge, Gagen, Krümmer, eiserne Reckharre, Zandmaschine, Decimalkwaug u. i. v.
 Dem Verkauf kommen: auf dem Gute täglich abzugeben.
 Sonnabend, d. 9. d. M.
 habe eine große Auswahl
Belgischer Arbeitspferde.

Ämthliche Bekanntmachungen.

Am Jahre 1900 werden die Eintragungen im Vorben, Handels- und Gewerbesteuerregister durch
 1) den Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) die Halle'sche Zeitung zu Halle a. S., für die hiesigen Gewerkschaften aber nur durch die Blätter zu 1 und 3 veröffentlicht werden.
 Obgleich, den 2. Dezember 1899.
 Königlich-Königliche Amtsstelle.

8-10 pferd. Dampfmaschine,
 4-6 pferd. deest., Waagenkraft 16 P., Selbstföhrmaschine, Bohrmachine, Lech-maschine, Kreisheber, Schlepper, Ab-fuhrmaschine, Bagger, Pumpe, Ventilator, Feldmaschinen, Schwach-maschine, Waagen, Transmissionsma-schine, Mälmaschine, Gießmaschine u. i. v. verkauft billig.
 Hermann Eisenfrant, Medestr. 24.



PATENTE etc.
 SACK-LEIPZIG

Sporen,
 Etzblei, Canbaren, Freuden, Politische u. i. v., verlässlich für die besten Aristokratie- und Infanterie-Offiziere, sowie für Mannschaften empfiehlt in reicher Auswahl.
Ferd. Haassenger,
 Barfischerstr. 9. Tempel 1196.
Reparaturen,
 in meine Werkstätten werden in meiner Werkstatt auf Preis ausgeführt.



Lebendfrische Karpfen

Gilchicht 55 Pf., in 35-40 Pf. große Schellfische 35 Pf. Cabliau 35 Pf., Gänse a. W. 65 Pf.

Sangerhausen. Wilhelm Stock.
 Lageräume für Wohnzwecke unter besonderer Mitwirkung mit Schienenverbindung empfiehlt
F. Sack, Halle a. S., Nicolaistraße 5. [5771]

Gut,
 800-1500 Morgen, gute Gebäude, besonders Wohnhaus, Nähe einer Garnisonstadt oder nahe Bahnh. u. Buderzfabrik. Kapital ca. 150.000 Mk. vorhanden. Off. er. sub **W. W. 709** an **Haasenstein & Vogler, A.-G.,** Magdeburg.

Gebrüder Carlmann, 1 Dienstmanns-Karosse, Handrollwagen, zweirädrige Handwagen verkauft [5875]
E. Meyer, Gr. Steinstraße 31.

Polzschneide Cliches [5782] **RUELOFF & BEISSNER** Halle's

Reitpferd,
 8-jährige Stute, schöne Figur, angenehme Gänge, vollständig truppen- und freizeitmännlich, leicht zu reiten, weit reiches Blutz durch Schlaf früh geworden, für 700 Mk. zu verkaufen. Anfragen beschriftet die Expedition dieser Zeitung unter **Z. 15822.**

Gratis-Heizer,
 D. R.-Patent 78819.
 Großartige Erfindung auf dem Ge-biete des Heizwesens. Kein fauler Fußboden mehr. Wirtschaftliches, angenehmes, Zimmererwärmer. Große Ersparnis an Feuerungsmaterial. Unentbehrlich für Restaurants, Bureaus, Wohnwohnungen. u. c.
 Man verlange Prospekte kostenlos.
Adolf Börner, Zeig.

Nur noch 6 Mark.

Haut Donnerstag Ausgeschlachten
 H. M. Bornschein, Säufler 9.

Marzipan, ff. Confituren, Leb- u. Honigkuchen
 von Metzger, Hildebrandt und eigene, Baum-Confecete, Biscuits, Knallbonbons empfiehlt
Johannes Mitlacher,
 Gauptgäßchen, Poststr. 11, Filiale: Gr. Ulrichstr. 36.

Achtung! Schripfbäume!
 In großer Auswahl:
 • **Geel-Tannen** •
 von 1-8 Meter Höhe, sowie andere Tannen sehr billig. —
 Weihnachtsbaum, Mittenzweil.

Einige Süd Träbern
 hat noch abzugeben
Albert Morell, Brauereibesitzer. [5787]

Ausverkauf.

Bis 12. Dezember stelle ich einen grösseren Posten anrangerter Muster in:

Teppichen, Tischdecken, Portieren, Reisedecken, Läufer-Resten, Gobelins und Chinesischen Ziegenfellen zum Ausverkauf bei ganz außerordentlich billigen Preisen.

Friedrich Arnold, Große Ulrichstraße 10
(Mars la Tour),
Fernsprecher 315.

Inh.: Ad. & Herm. Heller.

Lithographie

Briefpapiere mit **Otto Strube**

Wappen- und Monogramm-Prägungen

in reichhaltigster Auswahl und modernster Ausstattung

Barfüsserstrasse 11.

Fernsprecher 703.

Coburger Aktienbier

empfiehlt in Fässern, Flaschen und Krugbier (Syphon)

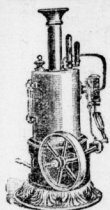
E. Lehmer.

Haupt-Contor:

Lager und Eiskellereien
mit direktem Geleisanschluss
Landbergerstrasse 7. Fernspr. 238.

II. Contor:

im Hause meines früheren Ge-
schäfts Böbergasse 2, an der
Gr. Ulrichstrasse. Fernsprecher 1267.



Modelldampfmaschinen,

Electromotore,

Heissluftmotore, Gasmotore,
Betriebsmodelle dazu,

Laterna magica
in grosser Auswahl bei

Otto Unbekannt

Gr. Ulrichstrasse 1a.

Das schönste Weihnachtsgeschenk ist ein
Buch.

Großes Lager von unterhaltenden und nützlichen Büchern.

Classiker. — Novellen u. Romane. — Gedichte.

Anthologien. — Prachtwerke. — Weltgeschichten.

Atlanten. — Jugendschriften.

Bibeln. — Gesangbücher.

Lexika. — Kochbücher. — Kalender etc.

Kataloge gratis und franco.

Kundensendungen auch nach auswärts.

Im Preise bedeutend ermässigte Bücher und Spiele.

Pfeffer'sche Buchhandlung,

Markt 22 (Goldener Ring).

(5768)

Luis Blume, Hoflieferant, Halle a. S.,
Leipzigerstr. 13, 1.

Anfertigung feiner Herren-Garderobe und
aller Uniformbekleidungsstücke.

Lager deutscher und ausländischer Stoffe.
Garantie für tadellosen Sitz, solide Preise.

Solide praktische
Weihnachts-Geschenke:

Kinderwagen,
Sportwagen,
Ziegenbockwagen,
Leiterwagen,
Puppenwagen,
Kindermöbel,
Kinderstühle, verstellbar,
Triumph- und
Cosmosstühle,
Kinderschlitzen,
Schreibpulte,
Turn-Geräthe,
Schaukelperle.

Spezial-Geschäft

J. F. Junker,

Poststraße 6.
Näther's Niederlage.

**Galtesche
Puppen-
Klinik,**

Inh. Herm. Petsch,
Leipzigerstr. 63, 1 Tr.

I saß neuer Damenpelz
in Umstände halber für 75 M. zu ver-
kaufen. Näb. Streiberstr. 22 im Laden.

Pflege Deine Füße!

Sorgfältige Vereitigung von Fußner-
augen sowie eingewachsenen Nägeln u.
Herrmann Schenke,
Spezialist für Fußpflege,
Poststr. Nr. 18. (5176)

Auf Wunsch auch außer dem Hause.

Als Weihnachtsgeschenke

empfehle:

Leinene Tischtücher mit 6 Serv. Mk. 4,75,

Damast-Tafelgedecke bis Mk. 140,00,

Hohlsaum-Thee- und Tafelgedecke,

Englische u. Bielefelder **Taschentücher,**

weiß, farbig und mit Hofstaum.

Einfache und elegante Wäsche.

Neuheiten und selbstgefertigte **Strümpfen.**

Ausverkauf

von vorgezeichneten Decken.

Ida Böttger Nachf.,

Gr. Steinstr. 9. Inhaber Franz Schneider.



Die größte Auswahl in

Puppen u. Spielwaren

findet man bei

C. F. Ritter, Leipzigerstr. 90.

Die Weihnachts-Ausstellung ist eröffnet und
wird Jedermann — auch ohne zu kaufen — gern gezeigt.



**Pelz-Mäntel,
Pelz-Capes,
Colliers,
Muffen,
Barettes,
Herren-Pelze etc.,
eigene Anfertigung.**

empfiehlt

Christian Voigt,

Halle a. S.,

Schmeerstrasse 21.

Fernsprecher 244.

Weihnachtsbitte

Der ersten Kinder-Bewahr-Anstalt, Sophienstr. 21,
mit ihrer Zweiganstalt Al. Klausstr. 8.

Auch in diesem Jahre gedenken wir den und anvertrauten 150 Kindern unserer
zwei Anstalten eine Weihnachtsfreude zu bereiten. Im Vertrauen auf den bewährten
Hilfsleistungsfähigkeit unserer Mitglieder bitten wir, uns mit Liebesgaben an Geld, Kleidungs-
sachen und Gegenständen aller Art zu unterstützen. Durch die Liebesgaben unserer
Freunde und Gönner ist uns alle Jahre die Möglichkeit gegeben, den Kindern, welche den
unbemitteltesten Ständen angehören, den Weihnachtstisch zu decken.

Wir hoffen auch diesmal nicht vergeblich zu bitten und werden milde Gaben aus
der fleischen Art mit Dank von den Leiterinnen der obigen Anstalten: Fr. Kühne,
Sophienstr. 24, und Fr. Schaff, Al. Klausstr. 8, und den unterzeichneten Vereinsmit-
gliedern angenommen.

Kuhn, Baumeister. Hübner, Kommerzienrat. Schulze, Kaufm. Direktor.
Lange, Dr. med. Pfitzer, Stadtrat. Frau Oberbürgermeister Staudt. Fr. H. Weise.
Frau Kommerzienrat Hübner. Frau Prof. Köppe-Flieger.
Frau Stadtrat Niemeyer. Frau Sanitätsrat Lüdicke. Frau Geheimrat Lindner